

Vorgehen bei Verdacht auf Infektion mit COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei eine Zusammenfassung der Vorgehensweise bei Verdacht auf Coronavireninfektion zu Ihrer Information mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wichtig sind in jedem Fall die Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie eine richtige Vorgehensweise. Letztere wurde zwischen den RKH-Verantwortlichen, der Vorsitzenden der Kreisärzteschaft, Dr. Carola Maitra, sowie dem Gesundheitsamt Ludwigsburg abgestimmt.

Erste Anlaufstelle bei einem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion sollte immer der Hausarzt sein. Zeigt der Patient die typischen Symptome und/oder war in einem Risikogebiet, oder hatte Kontakt zu einem bereits infizierten Patienten, sollte er - nach vorhergehender telefonischer Kontaktaufnahme - die Hausarztpraxis bzw. Notfallpraxis der Region aufsuchen. Der Hausarzt entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. **Patienten mit milder Symptomatik** und gutem Allgemeinzustand können anschließend - mit dem Privat-Pkw - wieder nach Hause geschickt werden. Einen begründeten COVID-19-Verdacht meldet der Arzt dem Gesundheitsamt. Bis das Testergebnis vorliegt, sollte der Patient zuhause bleiben und Kontakte meiden. Bei positivem Corona virustest-Ergebnis verständigt der Arzt das Gesundheitsamt, dieses entscheidet über die weiteren Maßnahmen.

Patienten mit schweren Verläufen und deutlich reduziertem Allgemeinzustand sollten in die Klinik eingewiesen werden...

Das Gesundheitsamt Ludwigsburg hat auf seiner Internetseite für Fachpublikum sowie für Bürgerinnen und Bürger eine Telefonnummer hinterlegt, an die man sich bei Fragen zum Vorgehen bei Auftreten eines Verdachtsfalls wenden kann. Die Nummer der Corona-Hotline lautet: 07141 144-69400.

Quarantäne

Sollte das Ergebnis der Testung positiv (Nachweis von COVID Viren) ausfallen, bleibt der/die nicht im Krankenhaus befindliche Patient/in bis zum Abklingen der Symptome, aber mindestens für 14 Tage zu Hause.

Zeigt er /sie sich nicht kooperativ, muss häusliche Quarantäne angeordnet werden (§ 30 IfSG). Hierfür zuständig ist in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörde auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Entsprechende Verfügungsentwürfe existieren bereits und können den Städten und Gemeinden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Allgaier
Landrat